

Badeseen und Schwimmbäder

Die Badeseen im Landkreis werden einmal vor der Saison und dann in monatlichen Abständen während der Badesaison, die vom 15. Mai bis zum 15. September eines Jahres geht, vom Fachdienst Gesundheit durch Ortbesichtigungen und Badewasserproben überwacht. Der See Pahna, der See Prößdorf und der Hainbergsee Meuselwitz sind als europäische Badegewässer bekannt, der See Haselbach wird im gleichen Rhythmus stets mit überwacht, denn auch dort ist das Baden erlaubt. Er ist sehr beliebt und weist sehr hohe Besucherzahlen auf. Das Gewässer ist noch nicht aus der Bergaufsicht entlassen, er untersteht noch der Bergaufsichtsbehörde, daher kann der See Haselbach noch nicht in die Thüringer Badegewässerliste der EU-Badegewässer aufgenommen werden.

Die 5 Probestermine für jedes Gewässer werden im Voraus festgelegt und bereits am 1. April jeden Jahres dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz gemeldet. Aus allen Probenergebnissen der letzten 4 Jahre wird die Wassergüte der Gewässer eingeschätzt. Alle oben genannten Badegewässer (einschließlich der See Haselbach) haben gegenwärtig eine „ausgezeichnete Wasserqualität“. Das ist die allerbeste Wassergüteeinschätzung.

Eine entsprechende Beschilderung befindet sich in Nähe der Badestelle der EU-Gewässer. Bei schlechter Wassergüte wird durch Hinweisschilder vom Baden abgeraten. Diese Situation gab es im Landkreis Altenburger Land noch nicht.

Bei unseren Badeseen handelt es sich um ehemalige Braunkohlentagebaue. Einen Zufluss gibt es nur durch von unten zuströmendes Grundwasser. Zuflüsse durch mit Abwassereinleitungen kontaminierte Bäche und Flussläufe sind somit ausgeschlossen.

In der Thüringer Badegewässerverordnung können die Vorschriften, die für Badegewässer gelten, nachgelesen werden.

Der Fachdienst Gesundheit kontrolliert gemeinsam mit dem Fachdienst Öffentliche Ordnung auch die **Freibäder und Schwimmhallen**. Der Badbetreiber veranlasst dort regelmäßige Untersuchungen des Beckenwassers durch ein dafür zugelassenes Labor. Gemäß Infektionsschutzgesetz und DIN 19643 dürfen keine Krankheitserreger im Badewasser sein und die Einhaltung chemischer Parameter stellt die Voraussetzung dar, dass die Aufbereitungstechnik im Bad optimal funktionieren kann und niemand durch den Kontakt mit Badewasser erkrankt.

Die genannten Vorschriften und Überwachungsmaßnahmen gelten auch für **Kleinbecken, Whirlpools und Saunatauchbecken**, die öffentlich zugänglich und öffentlich nutzbar sind.

Die Badewasserbefunde werden kontrolliert und ausgewertet. Bei bakteriologischen Grenzwertüberschreitungen gibt es eine sofortige Meldepflicht für den Betreiber an den Fachdienst Gesundheit. Maßnahmen bis hin zur Sperrung einzelner Becken und zum Wiederherstellen der erforderlichen Badewassergüte werden gemeinsam mit dem Betreiber festgelegt und veranlasst.

Eine Übertragung von Krankheitserregern von Mensch zu Mensch über das Badewasser wird durch Einhaltung der technischen Regeln bei der Beckenwasseraufbereitung und Chlorung des Badewassers verhindert.